

Anträge

Die Republik Polen beantragt,

- Art. 2 Nr. 25, Art. 6 Abs. 2 Buchst. b, Art. 7 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 12 bis 14 sowie Art. 13 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage macht die Republik Polen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen komplexe und neue Regeln enthielten, die erstmals in der Richtlinie 2014/40/EU vorgesehen seien, deren Ziel es sei, durch die Aufstellung eines Verbots des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma und durch die Festlegung von Begleitmaßnahmen für dieses Verbot solche Erzeugnisse, darunter Mentholzigaretten, vollständig vom Binnenmarkt auszuschließen. In Anbetracht der Anteile von Mentholzigaretten am Markt für Tabakerzeugnisse der Europäischen Union habe dieses Verbot schwerste Auswirkungen auf die Herstellung von Mentholzigaretten.

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen erhebt die Republik Polen folgende Rügen:

Erstens Rüge eines Verstoßes gegen Art. 114 AEUV. Das Verbot des Inverkehrbringens von Mentholzigaretten sei erlassen worden, obwohl es keine Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften gebe, die den Warenverkehr beschränken könnten. Dieses Verbot trage nicht zu einer Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts bei, sondern führe im Gegenteil zur Errichtung von Hindernissen, die vor Erlass der Richtlinie nicht bestanden hätten.

Zweitens Rüge eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das Verbot des Inverkehrbringens von Mentholzigaretten sei für die Verfolgung der Ziele der Richtlinie nicht geeignet. Überdies verstoße dieses Verbot gegen das Erfordernis, dass die ergriffenen Maßnahmen für die Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich sein müssten. Die Kosten der Einführung dieses Verbots überstiegen die möglichen Vorteile bei weitem.

Drittens Rüge eines Verstoßes gegen den Subsidiaritätsgrundsatz. Das Verbot des Inverkehrbringens von Mentholzigaretten verstoße gegen den Subsidiaritätsgrundsatz, da die Frage des Konsums von Mentholzigaretten sowohl im Hinblick auf den Einfluss auf die öffentliche Gesundheit als auch im Hinblick auf etwaige gesellschaftliche und wirtschaftliche Kosten des Verkaufsverbots regionalen Charakter habe, der sich auf eine enge Gruppe von Mitgliedstaaten beschränke. Diese Frage sei daher auf nationaler Ebene und nur in den Mitgliedstaaten zu entscheiden, in denen diese Erzeugnisse viel konsumiert und hergestellt würden.

⁽¹⁾ ABl. L 127, S. 1.

**Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom
14. Mai 2014 in der Rechtssache T-198/12, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische
Kommission, eingelegt am 24. Juli 2014**

(Rechtssache C-360/14 P)

(2014/C 315/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, A. Lippstreu, Bevollmächtigte, U. Karpenstein, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. Mai 2014 in der Rechtssache T-198/12, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische Kommission, wegen teilweiser Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/160/EU der Kommission vom 1. März 2012 zu den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen zur Beibehaltung der Grenzwerte für Blei, Barium, Arsen, Antimon, Quecksilber sowie für Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe in Spielzeug nach Anwendungsbeginn der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug⁽¹⁾ aufzuheben, soweit das Gericht die Klage abgewiesen hat;
2. den Beschluss 2012/160/EU der Kommission vom 1. März 2012 für nichtig zu erklären, soweit darin die zur Beibehaltung mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen mit Grenzwerten für die Elemente Antimon, Arsen und Quecksilber in Spielzeug nicht gebilligt werden; hilfsweise, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
3. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht insgesamt drei Rechtsmittelgründe geltend:

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe in dreifacher Hinsicht gegen Art. 114 Abs. 4 AEUV verstoßen. Es habe den Grundsatz der autonomen mitgliedstaatlichen Risikobewertung missachtet, indem es aus dem Umstand, dass den von der Rechtsmittelführerin mitgeteilten Maßnahmen eine abweichende Risikobewertung zugrunde liege, auf deren mangelnde Eignung geschlossen habe. Ferner habe das Gericht rechtsfehlerhaft den Nachweis verlangt, dass das durch die Richtlinie 2009/48/EG gewährleistete Schutzniveau für sich gesehen unzureichend sei. Und schließlich habe das Gericht seinen Ausführungen ein fehlerhaftes Rechtsverständnis zu Grunde gelegt, indem es sich einem quantitativen, auf Grenzwerte gestützten Vergleich der Schutzniveaus verweigert habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe gegen die Pflicht zur Begründung von Urteilen gemäß Art. 36 und Art. 53 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs verstoßen. Zum einen sei seine Begründung im Hinblick auf die von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Tabelle 1 in sich widersprüchlich, da sie einmal auf vorgebliche Rechen- und einmal auf vermeintliche Messfehler abstelle. Zum anderen sei die Begründung unzureichend, da das Gericht annehme, der von der Bundesrepublik Deutschland angestellte Vergleich der Migrationsgrenzwerte zeige kein höheres Schutzniveau, ohne sich mit der Bedeutung der Kategorie abschabbarer Materialien auseinanderzusetzen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe in dreifacher Weise eine Tatsachen- beziehungsweise Beweismittelverfälschung begangen. Es gebe zunächst den Inhalt der von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Tabelle 3 offensichtlich falsch wieder. Ferner nehme das Gericht offensichtlich irrig an, die von der Rechtsmittelführerin vorgelegte Tabelle des Bundesinstituts für Risikobewertung enthalte unzulässigerweise addierte Werte. Und schließlich habe das Gericht die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses Gesundheits- und Umweltrisiken (SCHER) vom 1. Juli 2010 offensichtlich falsch verstanden, indem es dieser eine Aussage zur Verlässlichkeit von Bioverfügbarkeitsgrenzwerten entnommen habe, die der SCHER eindeutig nicht getroffen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 80, S. 19

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Juni 2014 — El Corte Inglés, SA/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Emilio Pucci International
BV**

(Rechtssache C-578/12 P)⁽¹⁾

(2014/C 315/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 16.2.2013.
